Abschrift

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

18. JAN 2009

1 B 1161/08
10 L 987/08 Düsseldorf

Beschluss

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Technischen Fernmelde

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Vorstand der Deutschen Telekom AG, Personal Management Telekom, Rechtsservice Dienstrecht, Gradestraße 18, 30163 Hannover, Az.: 08.213-5 RSD,

Antragsgegnerin,

wegen vorläufiger Zuweisung einer Tätigkeit bei der Vivento Customer Services GmbH;
hier: Beschwerde im Verfahren auf Regelung der Vollziehung

hat der 1. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 8. Januar 2009

durch

den Richter am Oberverwaltungsgericht Schultze-Rhonhof,

nachdem die Beteiligten das Verfahren übereinstimmend für in der Hauptsache erledigt erklärt haben, in entsprechender Anwendung des § 87a Abs. 1 und 3 VwGO

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 7. Juli 2008 ist mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung wirkungslos.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahren beider Rechtszüge.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

Das Verfahren ist durch übereinstimmende Erledigungserklärungen der Beteiligten in der Hauptsache erledigt und war deshalb zur Klarstellung in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen; ferner war – ebenfalls lediglich klarstellend – der angefochtene Beschluss entsprechend § 173 VwGO i. V. m. § 269 Abs. 3 Satz 1 ZPO für wirkungslos zu erklären.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens beruht auf § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO. Nach dieser Vorschrift ist bei der Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes über die Verfahrenskosten zu entscheiden. Billigem Ermessen entspricht es in der Regel, dem Beteiligten die Kosten aufzuerlegen, der in dem Rechtsstreit voraussichtlich unterlegen wäre, weil dadurch dem Grundgedanken des Kostenrechts Rechnung getragen wird, nach dem der Unterliegende die Kosten des Verfahrens trägt (vgl. §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 VwGO). Wird der Rechtsstreit erst in einem Rechtsmittelverfahren für erledigt erklärt, so kommt es darauf an, ob das Rechtsmittel nach dem bisherigen Sach- und Streitstand voraussichtlich Erfolg gehabt hätte.

Danach entspricht es hier billigem Ermessen, die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge der Antragsgegnerin aufzuerlegen. Denn es sprechen nach Aktenlage erhebliche Gesichtspunkte dafür, dass die zulässige Beschwerde der Sache nach ohne Erfolg geblieben wäre. Das Beschwerdevorbringen wäre aller Voraussicht nach nicht geeignet gewesen, die Einschätzung des Verwaltungsgerichts durchgreifend in Frage zu stellen, die Zuweisungsverfügung der Antragsgegnerin vom 14. Februar 2008 erweise sich bei summarischer Prüfung als offensichtlich rechtswidrig, weil die zugewiesene Tätigkeit dem Amt des Antragstellers nicht entspreche.

Das Verwaltungsgericht hat aufgrund einer ausführlichen Auswertung der dem Antragsteller durch die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 29. Januar 2008 übersandten „Aufgabenbeschreibung" ohne weiteres nachvollziehbar begründet, dass die Tätigkeit als „Service Center Agent" für einen Beamten des mittleren fernmeldetechnischen Dienstes im Range eines Fernmeldebetriebsinspektors der Besoldungsgruppe A 9 BBesG nicht amtsangemessen sei. Hierbei hat es besonders hervorgehoben, dass die Tätigkeit als „Service Center Agent" nach der „Aufgabenbeschreibung" kein bestimmtes Ausbildungsniveau und keine Berufserfahrung im Tätigkeitsfeld voraussetzt und dass das „funktionsspezifische Fachwissen" („Ausgeprägte Kommunikations-Fähigkeiten"; „Serviceorientierung"; „PC-Kenntnisse") nach der Beschreibung binnen ein bis zwei Monaten erlernt werden kann. Ferner hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, Hinweise in der Aufgabenbeschreibung auf Einleitung von Folgeaktivitäten, Angebot von Rückrufoptionen durch Spezialisten und Weitervermittlung von Anrufen ließen darauf schließen, dass neben der bloßen, für sich genommen nicht amtsangemessenen Verkaufstätigkeit eine eigenverantwortliche oder technisch-fachspezifische Beratung und Problemlösung nicht gefragt sei. Der Umstand schließlich, dass die Deutsche Telekom AG die Wertigkeit der Beschäftigung eines „Service Center Agents" in ihrer „Checkliste 'Konzerninterne/Konzernexterne Zuweisung'" mit derjenigen von Beamten des mittleren Dienstes des Besoldungsgruppen A 6 bis A 9 gleichsetze, bedeute mangels Begründung dieser undifferenzierten Zuordnung nicht, dass es sich tatsächlich um eine amtsangemessene Beschäftigung handele.

Dieser überzeugenden Würdigung dürfte die Antragsgegnerin mit ihrem Beschwerdevorbringen ausweislich der folgenden Erwägungen, welche auf einer summarischen, die Erfolgsaussichten der Beschwerde hypothetisch abschätzenden Prüfung beruhen, nichts Durchgreifendes entgegengesetzt haben.

Ihr Vortrag, dass es sich bei der „Aufgabenbeschreibung" um eine „unvollständige und nicht eindeutig aussagefähige Unterlage der Tochtergesellschaft VCS" handele und dass deshalb allein auf die „Checkliste" abzustellen sei, nach der das „Anforderungsprofil" durch eine abgeschlossene Berufsausbildung und die Fähigkeit zu einem völlig selbständigen und eigenverantwortlichen Arbeiten bestimmt sei, ist nicht nachvollziehbar. Es fehlt zunächst schon jegliche Begründung, weshalb die dem An-

tragsteller unter dem 29. Januar 2008 übersandte „Aufgabenbeschreibung" „unvollständig und nicht eindeutig aussagekräftig", die der Antragsgegnerin indes günstigere „Checkliste" hingegen vollständig, aussagekräftig und deswegen (allein) maßgeblich sein soll. Gründe hierfür sind auch nicht ersichtlich. Eine Unvollständigkeit der „Aufgabenbeschreibung" ist in Bezug auf die Eingangsvoraussetzungen schon deshalb nicht erkennbar, weil diese darin ausdrücklich aufgeführt sind. Gleiches gilt für die in dieser Unterlage im einzelnen beschriebenen Aufgaben, die sich im übrigen im Wesentlichen mit den Aufgaben decken, die in der „Checkliste" aufgeführt werden. In Bezug auf das Niveau der Eingangsvoraussetzungen liegt damit ein widersprüchlicher Vortrag der Antragsgegnerin vor, weil, wie bereits dargestellt, nach der „Aufgabenbeschreibung" keine Schul- oder Berufsausbildung und auch keine Berufserfahrung im Tätigkeitsfeld verlangt werden, nach der „Checkliste" aber insbesondere eine abgeschlossene Berufsausbildung vorausgesetzt wird.

> So auch Hessischer VGH, Beschluss vom 25. Juni 2008 – 1 B 1024/08 –, PersV 2008, 433 = Juris.

Es wäre Sache der Antragsgegnerin gewesen, diesen Widerspruch durch substantiierten Vortrag aufzulösen, was indes nicht geschehen ist. Die bloße Behauptung, eine der beiden Unterlagen sei als Unterlage der VCS GmbH unbeachtlich und werde inzwischen nicht mehr verwendet, reicht insoweit ersichtlich nicht aus, zumal diese Unterlage dem Antragsteller nicht etwa von der Tochtergesellschaft VCS GmbH, sondern von der **Deutschen Telekom AG** übermittelt worden ist. Nähere Erläuterungen wären insbesondere deshalb erforderlich gewesen, weil es sich bei der „Aufgabenbeschreibung" nach Aktenlage um die **aktuellere**, nämlich dem Antragsteller unter dem 29. Januar 2008 übersandte und bereits auf die Tätigkeit als „**Service** Center Agent" bezogene Unterlage handelt; die „Checkliste" hingegen bezieht sich noch auf eine u. U. anders geartete Tätigkeit als „**Call**-Center-Agent" und weist den Stand „13.10.2005" auf.

Vor diesem Hintergrund hat es auch im Beschwerdeverfahren an einer nachvollziehbaren Darlegung gefehlt, aus welchen Gründen die fragliche, mithin keine Schul- oder Berufsausbildung verlangende Tätigkeit für Beamte des Mittleren Dienstes, A 7 bis A 9, amtsangemessen sein soll; insbesondere erschließt sich auch die Behauptung der Antragsgegnerin nicht, die mit der „Aufgabenbeschreibung" dargestellte Tä-

tigkeit als „Service Center Agent" sei mit der früheren, dem Amt eines Beamten des Mittleren Dienstes (A 9) angemessenen Tätigkeit eines Agenten im Back Office vergleichbar. Aber auch dann, wenn hier auf die Aussagen der „Checkliste" insbesondere zu den Eingangsvoraussetzungen abgestellt werden könnte, ergäbe sich keine andere Bewertung. Denn weder die Zuordnung der fraglichen Tätigkeit zu Beamten des Mittleren Dienstes (A 7 bis A 9) durch die Checkliste noch das zugehörige Beschwerdevorbringen, die Wertigkeitsprüfung werde zentral durch den Bereich Arbeitsbewertung der Deutschen Telekom anhand der Tätigkeitsbeschreibung nach einer summarischen Betrachtung und entsprechenden Quervergleichen vorgenommen, lassen hinreichend substantiiert erkennen, in welchem Verfahren, auf welcher tatsächlichen Grundlage und vor allem nach welchen Bewertungsmaßstäben die Bewertung der Tätigkeiten vorgenommen worden ist.

Vgl. VG Lüneburg, Beschluss vom 7. November 2008
– 1 B 64/08 –, Juris.

Das weitere Beschwerdevorbringen, das Verwaltungsgericht habe die einem „Service Center Agent" gestellten Aufgaben zu Unrecht auf eine schlichte Verkäufertätigkeit reduziert, geht schon deshalb ins Leere, weil das Verwaltungsgericht eine solche Feststellung nicht getroffen hat. Es hat vielmehr lediglich – zutreffend – ausgeführt, „einige Punkte der Aufzählung" beschrieben eine telefonische Werbe- und Verkaufstätigkeit, wie sie inzwischen von vielen Unternehmen über Call-Center durchgeführt werde.

Schließlich greift auch das Beschwerdevorbringen, das als Call-Center-Agent wahrzunehmende Aufgabenspektrum sei so breitbandig angelegt, dass eine Beschäftigung sowohl für die Besoldungsgruppen A 6 und A 7 (Anforderungsprofil B) als auch für die Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 (Anforderungsprofil B+) amtsentsprechend möglich sei, nicht durch. Denn mit Blick auf den Vortrag der Antragsgegnerin (Beschwerdebegründung, Blatt 5), bei der Arbeitsorganisation keineswegs verpflichtet zu sein, strenge Trennungen nach der Bewertung der Einzelaufgaben vorzunehmen und hierfür gesonderte Funktionen festzulegen, muss konstatiert werden, dass es bei ihrem Tochterunternehmen VCS GmbH keine Dienstposten bzw. den beamtenrechtlichen Besoldungsgruppen vergleichbar bewertete Funktionen oder „Einzelaufgaben" gibt, die eine tatsächlich amtsangemessene breitbandige Verwendung des An-

tragstellers hätten garantieren können. Es ist vielmehr keineswegs ausgeschlossen, dass dem Antragsteller abhängig von den „betrieblichen Erfordernissen" nur solche Funktionen zugewiesen werden sollten, die von vornherein nur einen Teil des gesamten Aufgabenspektrums betroffen hätten, ohne dass diese Funktionen jeweils auf der Grundlage der wahrzunehmenden Aufgaben und Tätigkeiten in irgendeiner Weise auch besoldungsrechtlich bewertet und vergleichbar gemacht worden wären.

Vgl. VG Frankfurt, Beschluss vom 3. September 2008 – 9 L 1667/08.F –, Juris, und VG Lüneburg, Beschluss vom 7. November 2008 – 1 B 64/08 –, Juris.

Für diese Einschätzung sprechen im übrigen auch die von dem Antragsteller behaupteten und von der Antragsgegnerin nicht bestrittenen tatsächlichen Umstände während dessen nach wiederhergestellter Dienstfähigkeit ausgeübter Tätigkeit bei der VCS GmbH in Bonn vom 23. Juni 2008 bis zum 9. Juli 2008. Denn während dieser immerhin 13 Arbeitstage wurde der Antragsteller allein damit beschäftigt, zeitlich näher eingegrenzte Schreiben von Kunden als Bilddatei am PC zu öffnen und auf Rufnummern oder E-Mail-Adressen zu durchsuchen; ein aufgefundener „Kundenkontakt" war sodann in einem anderen IV System dem Kunden zuzuordnen. Zwar erscheint der Einwand der Antragsgegnerin, dem Antragsteller seien mangels zuvor erfolgter Schulung (nur) für eine Übergangszeit einfachere Aufgaben übertragen worden, zunächst plausibel; im Lichte des darauf bezogenen Vorbringens des Antragstellers ist er aber nicht mehr nachvollziehbar. Denn der Antragsteller hat insoweit – unwidersprochen – geschildert, dass er bei Wiederantritt seines Dienstes sofort einem Team zugeordnet worden sei, in welchem mehrere (also auch bereits geschulte) Mitarbeiter mit der gleichen Tätigkeit wie er selbst beschäftigt worden seien; weder ihm noch den anderen ca. 15 Personen sei dabei ein höherwertiger Einsatz im Call-Center in Aussicht gestellt worden.

Die Festsetzung des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 53 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 52 Abs. 1 und 2 GKG.

Schultze-Rhonhof